Gemeinde Twist

Twist, den 20.11.2024

Vorlage: 0372/2024

Beratungsfolge:	**Datum**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	28.11.2024	Vorberatung
Gemeinderat	12.12.2024	Entscheidung

Fachbereich:	Ordnung und Soziales
Sachbearbeitung:	Peter Liedtke

Bezeichnung: **Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Twist unterhält in den Ortsteilen Twist-Bült, Rühlermoor/-feld und Hebelermeer kommunale Friedhöfe, die als öffentliche Einrichtungen geführt werden.

Nach § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sind für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben, die die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken.

Zuletzt wurden in 2017 auf Basis einer Kostenrechnung die kostendeckenden Gebühren für das Friedhofswesen ermittelt.

Auf Basis der angefallenen Kosten in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 und unter Berücksichtigung der Neufassung der Friedhofssatzung wurde erneut eine Kostenrechnung durchgeführt.

Danach entstehen im Jahr durchschnittliche Kosten in Höhe von rd. 77.400,00 € für die Friedhofs- und Grabnutzung. Davon entfallen rd. 15.870,00 € auf die Pflege der Rasengrabfelder. Für die Leichenhallennutzung fallen im Jahr durchschnittlich Kosten in Höhe von rd. 27.300,00 € an.

Diese Kosten sind auf die durchschnittliche Anzahl der Bestattungsfälle bzw. Fälle von Grabstellenerwerb und –verlängerungen, der Leichenhallenbenutzungen der genutzten Friedhofsfläche sowie der Nutzungsdauer zu verteilen.

In der Gebührenkalkulation können über einen Faktor Wahl + Gestaltung Wünsche und Besonderheiten bei der Gebührenhöhe berücksichtigt werden, z.B. für Wahlgräber mit der Möglichkeit weitere Grabstellen oder zusätzliche Urnengrabstellen in Grabstätten einzurichten, sowie für Grabarten mit wenig Grabfläche oder Pflegeaufwand.

Grundsätzlich sieht die neue Gebührenordnung für die einfachen Grabformen (Kinder-, Reihen- und Urnengräber (jeweils mit 1 Grabstelle) keine Gebührenerhöhung vor. Für Wahlgräber, Grabstätten im Rasengrabfeld und Baumurnengräber fallen zukünftig höhere Gebühren an.

Nach der Gebührenkalkulation ergeben sich die in Anlage genannten kostendeckenden Gebühren, die je nach Grabart zwischen 13 und 33 % anzuheben wären.

Die Gebühr für die Leichenhallenbenutzung wäre um 115,00 € auf 390,00 € anzuheben und die Gebühr für den Totengräberdienst um 110,00 € auf 570,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Gebührenordnung werden sich die Gebühreneinnahmen im Bestattungswesen kostendeckend erhöhen. Aufgrund der grundlegenden Änderung der Grabarten können die konkreten Auswirkungen erst im Haushaltsplan 2026 valide dargestellt werden.

Anlagen:

-Entwurf der Friedhofsgebührensatzung
-Gegenüberstellung alte und neue Gebührensätze

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: ____ Ja ____ Nein ____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez.	Gez.
Peter Liedtke	Bürgermeisterin
(Verfasser)	(Freigabe)